

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40.02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 21.02.2017	38	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für berufs- und allgemein- bildende Schulen	07.03.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	24.03.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	05.04.2017	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung.
40.022	40.02	40		gez. Radeck	
					(Handzeichen)

Betreff:

Übernahme der Beförderungskosten für Schüler-/innen der Sekundarstufe II

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden, ob

- die teilweise Erstattung der Beförderungskosten für Schüler-/innen der Sekundarstufe II zum Ende Schuljahres 2016/2017 eingestellt oder
- unter geänderten Voraussetzungen für ein weiteres Pilotjahr weitergeführt wird, wobei die Höhe der eingesetzten Mittel identisch bleibt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Mit der Drucksachen-Nummer 45/2016 wurde vom Kreistag beschlossen, als Pilotprojekt begrenzt auf das Schuljahr 2016/2017, die Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II teilweise zu erstatten.

Die Erstattung soll unter Berücksichtigung des Einkommens der zum Haushalt zählenden Erziehungsberechtigten teilweise zu 25%, 50% oder 75% erfolgen. Erstattet werden hierbei die Kosten für eine Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK).

Für das Pilotprojekt sind je 100.000 Euro im Haushaltsjahr 2016 und 2017 veranschlagt. Geregelt wird die Erstattung durch den gesondert eingefügten Paragraphen 10 in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Helmstedt.

Nach Bekanntgabe durch die Presse gab es mehrere telefonische Anfragen, wobei bei der Erwähnung der Einkommensgrenzen bereits die Mehrheit mitgeteilt hat, dass sie nicht für eine Erstattung in Frage kommen. Einige Anrufer konnten auch an die zuständigen Stellen für Bildung und Teilhabe verwiesen werden.

Außer der Bekanntmachung durch Pressemitteilung und Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt, wurden die drei Gymnasien sowie die Berufsbildende Schulen des Landkreises Helmstedt, der Geschäftsbereich Jugend, die BAföG-Stelle und die Abteilung „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ des Geschäftsbereichs Soziales sowie die Stelle für Bildung und Teilhabe des Jobcenters Helmstedt dementsprechend informiert. Außerdem wurde gleichzeitig das Merkblatt (siehe Anlage 1) übersandt.

Insgesamt sind bis zum heutigen Stand um die 25 Anträge bzw. schriftliche Anfragen gestellt worden. Weitere rund 20 Anträge wurden auf Ausstellung einer Sammel-Schülerzeitkarte gestellt, die in der Regel nur bis zur 10. Klasse der allgemeinbildenden Schulen ausgestellt werden. Diese Antragsteller haben eine Ablehnung mit Hinweis auf die teilweise Erstattung im Sekundarbereich II erhalten. Zum größten Teil erfolgte dann keine Rückmeldung seitens der Antragsteller.

Von den eingegangenen Anträgen wurden zwei an die entsprechenden Stellen für Bildung und Teilhabe, einer an den Geschäftsbereich Soziales und einer an den Geschäftsbereich Jugend (Pflegekind) weitergeleitet. Bei fünf Anfragen wurden Antragsformulare zugesandt. Bislang erfolgte noch keine Rückmeldung.

Bewilligt sind sechs Anträge mit einer Erstattung zu 75%, zwei Anträge zu 50% und kein Antrag zu 25%, wobei zwei Erstattungsfälle zu 75% nur für die Monate August und September 2016 bzw. für die Monate August bis Dezember 2016 liefen. Danach erfolgte die Beförderung mit einem privaten PKW. Diese Beförderungsart ist von der Erstattung ausgenommen, da der öffentliche Personennahverkehr durch diese neue Regelung gestärkt werden soll.

Drei weitere Anträge liegen derzeit zur Bearbeitung vor.

Von den im Jahr 2016 veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 100.000 Euro wurden bisher rd. 1.450,- Euro ausgegeben. Erstattet wurden bislang Schülerbeförderungskosten für die Monate August bis Dezember 2016. Bis Juni 2017 werden bei gleichbleibender Anzahl von Erstattungsfällen weitere rd. 1.500,- Euro ausbezahlt wer-

den. Die Summe der Erstattungen im Schuljahr 2016/2017 liegt dann bei rund 2.950,- Euro.

55 Es ist nun zu entscheiden, ob das Pilotprojekt zum Ende des Schuljahres 2016/2017 eingestellt oder unter Anhebung der Einkommensgrenze weitergeführt wird.

60 Für eine Einstellung des Pilotprojekts spricht die sehr geringe Anzahl von Bewilligungen in Verbindung mit der Haushaltssituation. Es ist zu bedenken, dass Fälle mit außergewöhnlicher Belastung (z. B. Beförderung mit Rollstuhl, Unterhaltung von Pflegekindern), die nicht unter die Leistungen für Bildung und Teilhabe fallen, bereits von den Geschäftsbereichen Soziales bzw. Jugend bearbeitet werden.

Da die Einkommensgrenzen auf keiner statistischen Grundlage für Geringverdiener ermittelt werden konnten, erscheint auch eine Anhebung angebracht.

65 Für die Fortführung des Pilotprojekts wäre die Satzung abzuändern. Es wird vorgeschlagen die Einkommensgrenzen um jeweils 10.000 Euro anzuheben (auf 30.000 Euro, 35.000 Euro und 40.000 Euro), damit evtl. mehr Schüler/innen einen Anspruch begründen können.

70 Außerdem ist die Satzung dahingehend abzuändern, dass nicht mehr das Einkommen der zum Haushalt zählenden Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen ist, sondern das der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen. Ansonsten kann es zu sozialen Ungerechtigkeiten kommen, wenn z. B. das Einkommen des neuen Ehe-/ Lebenspartners nicht mit zu berechnen ist, da dieser kein Erziehungsberechtigter ist.

75 Aufgefallen ist, dass Anträge bzw. Anfragen von Vollzeitschüler/innen in Ausbildung (z. B. zum Biologisch-technischen Assistenten, Ergotherapeuten) gestellt werden. Diese Gruppe von Schülern war bei der Erarbeitung der Beförderungserstattung im Sekundarbereich II nicht angedacht gewesen. Ursprünglich sollten die Erstattungen nur
80 für die Schüler/innen der Gymnasien und der Berufsbildenden Schulen gelten. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum dieser Schülerkreis, der sich in einer vollschulischen Erstausbildung befindet, von dieser Regelung ausgenommen werden sollte.

85 Eine weitere Änderung betrifft die in der Satzung festgelegte Regelung, dass die Kosten für eine Sammel-Schülerzeitkarte erstattet werden. Zukünftig sind die notwendigen Kosten teilweise zu erstatten. Die Sammel-Schülerzeitkarten sind vom Preis her geringfügig günstiger als die zu beschaffenen Monats-, Wochen- und Einzelkarten. Allerdings können die Sammel-Schülerzeitkarten nicht von den Schüler/innen bzw. den Erziehungsberechtigten erworben werden.

90

95

100

105 LANDKREIS HELMSTEDT Anlage 1 zur Drs.-Nr. 38/2017
Der Landrat
- Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport -

110

Informationsblatt

Erstattung von Schülerfahrtkosten im Sekundarbereich II

115

I. Allgemeines

1. Für die im Kreisgebiet wohnenden, anspruchsberechtigten Vollzeitschüler/-innen des Sekundarbereiches II können auf Antrag die Fahrtkosten anteilig erstattet werden.

120

2. Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht für Vollzeitschüler/-innen bei einer Länge des Schulwegs von mehr als 3000 m und ist abhängig vom Jahresnettoeinkommen der zum Haushalt gehörenden Erziehungsberechtigten (auch eheähnliche Gemeinschaften).

Folgende Erstattungen sind möglich:

125

Einkommen	Erstattung
• bis 20.000,00 Euro	75 Prozent
• bis 25.000,00 Euro	50 Prozent
• bis 30.000,00 Euro	25 Prozent

Das Einkommen ist durch Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Gehaltsabrechnungen, Bescheide) zu belegen.

130

3. Der Anspruch auf anteilige Erstattung der Fahrtkosten besteht für Vollzeitschüler/-innen
- der gymnasialen Oberstufen (11. und 12. Klassen), mit Ausnahme der Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung (diese haben Anspruch auf Schülerbeförderung)
 - der zweiten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schüler/-innen diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen (Schüler/-innen der ersten Klassen haben Anspruch auf Schülerbeförderung)

135

- von Berufsfachschulen, soweit die Schüler/-innen diese mit Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen
- von Fachoberschulen (FOS)
- von beruflichen Gymnasien

140

4. Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind **spätestens bis zum 31.10.** eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
5. Der Erstattungsbetrag bemisst sich am Gesamtwert einer **Sammel-Schülerzeitkarte** der jeweiligen Tarifzone.
Eine Kostenerstattung kann nur gegen Vorlage der Originalfahrkarten erfolgen.

145

6. **Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.**

150

II. Hinweise

Für den Erwerb von Schülerwochen- und/oder Schülermonatskarten ist die Ausstellung einer **Kundenkarte** beim jeweiligen Verkehrsträger zu beantragen.

155

Auf der Rückseite des Informationsblattes ist für Sie zusammen gestellt, welche Fahrkarten für den jeweiligen Monat am vorteilhaftesten/ notwendig sind. Die Angaben gelten für das **Schuljahr 2016/2017.**

160

Notwendige Aufwendungen:

Monat	Tarifzone 1	Tarifzone 2	Tarifzone 3	Tarifzone 4
August 2016	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
September 2016	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Oktober 2016	1 2er-Fahrschein + 2 Wochenkarten	1 2er-Fahrschein + 2 Wochenkarten	1 2er-Fahrschein + 2 Wochenkarten	1 2er-Fahrschein + 2 Wochenkarten
November 2016	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Dezember 2016	4 2er-Fahrscheine + 2 Wochenkarten	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Januar 2017	3 Wochenkarten	3 Wochenkarten	3 Wochenkarten	3 Wochenkarten
Februar 2017	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
März 2017	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
April 2017	2 Wochenkarten	2 Wochenkarten	2 Wochenkarten	2 Wochenkarten
Mai 2017	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Juni 2017	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte	1 Monatskarte
Juli 2017	Ferien	Ferien	Ferien	Ferien

165

Die Verpflichtung auf die Erstattung der Schülerfahrtkosten wird auf die Höhe der Kosten von Sammel-Schülerzeitkarten für bis zu 4 Tarifzonen im öffentlichen Personennahverkehr des Verbundtarifes Region Braunschweig beschränkt. Alle weiteren Aufwendungen, die über der Kostenbeschränkung von 4 Tarifzonen liegen, müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden.

170

Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden nicht eingerichtet (§ 10 (4) der Satzung).

